



MARKTGEMEINDE FIEBERBRUNN

KUNDMACHUNG

gemäß § 42 Abs 1a Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG)

§ 1

Zulässigkeit der Kundmachung von mündlichen Verhandlungen im Internet

Kundmachungen mündlicher Verhandlungen gemäß § 42 Abs. 1 in Verbindung mit § 42 Abs. 1a AVG können im Internet unter der Adresse

www.fieberbrunn.gv.at

erfolgen.

Hinweis: In behördlichen Verfahren stellt die Kundmachung einer mündlichen Verhandlung im Internet eine geeignete Kundmachungsform dar. Eine Person verliert ihre Stellung als Partei, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt (Präklusion gemäß § 42 Abs. 1 AVG).

§ 2

Inkrafttreten

Diese Kundmachung tritt mit 01.07.2024 in Kraft und ersetzt die seit 15.04.2019 geltende Kundmachung.

Der Bürgermeister
Dr. Walter Astner

Angeschlagen am: 14.06.2024